

Konstruktionsnachweis SD56

Deckensysteme
Deckenbekleidung unter
Holzbalkendecken, direkt befestigt
F 30-B von unten

abP Nr. P-3757/691/09-MPA BS

Gültig bis 10.09.2024





Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SD56 Deckenbekleidung unter Holzbalkendecken, direkt befestigt,

F 30-B von unten

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS

Seite 14: Gutachterliche Stellungnahme Nr. GA-2017/018 -Ap vom 22.02.2017

(Sichtdecken)

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.





ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Konstruktion erstellt hat (Hersteller/Fachunternehmer):	
Baustelle/Objekt/Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):	
Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:	
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlic Nr.	Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen chen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA) ag Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.
Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Ver	wendbarkeitsnachweis vorhanden:
als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditie	erten Materialprüfanstalt bzw.
eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschu	tz Nr/
als separate Beschreibung der Abweichung durch	den Fachunternehmer (nwA)
Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Verbindungsmittel oder Dämmstoff) wird dies ebenfa	n Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion, alls bestätigt, aufgrund*
der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entspre allgemeinen bauaufsichtlichn Prüfzeugnisses	echend den Bestimmungen des
eigener Kontrollen	
entsprechend schriftlicher Bestätigungen der He die der Unterzeichner zu seinen Akten genommer	
* zutreffendes bitte ankreuzen	
Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherr Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbeh auszuhändigen.	



www.siniat.de



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3757/691/09-MPA BS

Gegenstand: Holzbalkendecke mit unterseitiger Bekleidung aus

Gipsplatten "Siniat LaFlamm dB" der Feuerwiderstands-

klasse F 30 gemäß DIN 4102-2: 1977-09

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2020

Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller: Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Siniat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Ausstellungsdatum: 13.11.2020

Geltungsdauer: 11.09.2020 bis 10.09.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 1 Anlagens

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS vom 09.11.2015.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS ist erstmals am 10.09.2009 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Steuer-Nr.: 14/201/22859



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Holzbalkendecken mit unterseitiger Bekleidung die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterseite der Decke) oder oben (Oberseite der tragenden Decke) der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B nach DIN 4102-2 : 1977-09*) angehören.
- 1.1.2 Die Deckenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einer Holzbalkendecke, einer zwischen den Holzbalken angeordneten Dämmung, einer unterseitig angeordneten Bekleidung aus Gipsplatten "Siniat LaFlamm dB" sowie einer brandschutztechnisch erforderlichen, oberseitigen Bekleidung (Fußbodenaufbau). Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 8 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Klassifizierung gilt für eine Brandbeanspruchung der Deckenkonstruktion von unten (Bekleidungs-/Unterdecken-Unterseite). Für eine Brandbeanspruchung von oben ist die Deckenoberseite entsprechend DIN 4102-4:2016-05 oder den Angaben eines gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses in der entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit auszubilden.
- 1.2.2 Die Deckenkonstruktion muss aus Holzbalken gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie einer oberen Abdeckung gemäß Abschnitt 2.2.2 bestehen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.3 Die Deckenkonstruktion darf an raumabschließende Wände (Mindestdicke d = 100 mm) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton angeschlossen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstands nach Abschnitt 1.1 angehören.
 - Für den Anschluss der Deckenkonstruktion an andere Bauteile z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.
- 1.2.4 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.
- 1.2.5 Die Klassifizierungen gelten nur für nicht zusätzlich bekleidete Unterdeckenkonstruktionen. Zusätzliche Bekleidungen der Holzbalkendecken insbesondere Blechbekleidungen können die brandschutztechnische Wirkung der Holzbalkendecken aufheben.
- 1.2.6 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu d = 0,5 mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.
- 1.2.7 Die Anordnung von Fußbodenbelägen auf der Oberseite der tragenden Decken ist bei den nachfolgend klassifizierten Decken ohne weitere Nachweise erlaubt. Bei Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.
- 1.2.8 Die Unterdeckenkonstruktion darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Holzbalkendecke) mit nichtbrennbaren Baustoffen so befestigt sein, dass die Unterdeckenkonstruktion im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).

Im Zwischendeckenbereich zwischen Unterdecke/Bekleidung und Holzbalkendecke dürfen sich keine weiteren brennbaren Stoffe befinden; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende schwerentflammbare Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast ≤ 7kWh/m² ist.

1.2.9 Dampfsperren (z. B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse nicht.



- 1.2.10 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.11 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.12 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.13 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV BGBI. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Gipsplatte "Siniat LaFlamm dB" Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520	12,5	824 – 865	nichtbrennbar
Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162, Schmelz- punkt < 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 100	18 – 20	nichtbrennbar
Holzbalken aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1	≥ 100 x 200	≥ 420	normalentflammbar
Hobeldielen mit Nut- und Feder aus Massivholz (Nadelholz), Sortierung A nach DIN EN 13990 oder DIN 4072	≥ 22	≥ 420	normalentflammbar
Holzlatten aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und min- destens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1	≥ 50 x 30	≥ 420	normalentflammbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Holzbalkendecke ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

2.2.1 Holzbalken

Die Abmessungen der Holzbalken gemäß Tabelle 1 müssen b x h≥ 100 mm x 200 mm betragen. Der Achsabstand der Holzbalken muss a ≤ 920 mm betragen.

2.2.2 Obere Abdeckung (Dielung)

Auf den Holzbalken sind mindestens d = 22 mm dicke, dicht aneinander gestoßene Hobeldielen mit Nut und Feder gemäß Tabelle 1 anzuordnen. Die Hobeldielen müssen quer zur Spannrichtung der Holzbalken verlaufen und sind mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen Verbindungsmitteln aus Stahl $\emptyset \ge 3,1 \times 65$ mm (z. B. Stahlnägel, Stahlschrauben etc.) an den Holzbalken zu befestigen.

Zusätzlich muss auf den Hobeldielen ein oberseitiger Fußbodenaufbau (Bekleidung) gemäß Abschnitt 1.2.1 angeordnet werden.



2.2.3 Tragkonstruktion der Unterdecke / unterseitigen Bekleidung

An der Unterseite der Holzbalken sind Holzlatten mit Querschnittsabmessungen von b x d \geq 50 mm x 30 mm gemäß Tabelle 1 in Achsabständen von a \leq 417 mm quer zur Tragrichtung der Holzbalken anzuordnen. Die Holzlatten sind mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen Schrauben aus Stahl $\emptyset \geq$ 4 x 75 mm nach DIN 7997 jeweils an den Kreuzungspunkten mit den Balken zu verschrauben.

Zwischen den Holzbalken und der Lattung ist eine mindestens normalentflammbare $d \ge 0,23$ mm dicke PE-Folie "pro clima DB+" (Dampfsperre) anzuordnen und unterseitig an den Holzbalken zu befestigen.

2.2.4 Unterseitige Bekleidung / Befestigung

Die Bekleidung der Deckenkonstruktion muss aus Gipsplatten "Siniat LaFlamm dB" gemäß Tabelle 1 bestehen. Die deckenunterseitig angeordnete Bekleidung muss eine geschlossene Oberfläche aufweisen und ist auf den Holzlatten dicht zu stoßen.

Die Befestigung der Bekleidung an den Holzlatten gemäß Abschnitt 2.2.3 hat gemäß der Anlage 1 mit Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 zu erfolgen.

Die Beplankung muss einlagig ausgeführt werden. Die Beplankung muss aus d = 12,5 mm dicken Gipsplatten mit den Abmessungen von b x h \leq 1250 mm x 2000 mm sowie entsprechenden Zuschnitten an den Flächenrändern bestehen, die mit Schnellbauschrauben $\emptyset \geq 3,9$ mm x 35 mm im Abstand a \leq 170 mm in den Holzlatten zu befestigen sind.

Der Stoß der Platten in Plattenlängsrichtung ist jeweils auf den Holzlatten anzuordnen.

Die Querstöße der Platten sind um ≥ 400 mm zu versetzen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

2.2.5 Fugenausbildung

Die sichtseitigen Fugen und Schraubenköpfe der Gipsplatten sind gemäß DIN 18181 mit Gipsspachtel "Siniat Pallas Fill" nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

2.2.6 Dämmung

Es ist eine 100 mm dicke Dämmung aus unbeschichteter Mineralwolle (Glaswolle) gemäß Tabelle 1 zwischen den Holzbalken anzuordnen. Die Dämmung ist vollflächig zu verlegen, dicht zu stoßen und gegen Herausfallen dauerhaft zu sichern (z. B. strammer Einbau durch Stauchung und Fixierung durch Unterkonstruktion etc.). Die Mineralwolle darf auf der PE-Folie bzw. der Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.2.3 aufliegen.

2.2.7 Anschlüsse an umgebende Bauteile

Die Deckenkonstruktion muss an die in Abschnitt 1.2.3 aufgeführten Massivwände angeschlossen werden. Die unterseitige Bekleidung sowie die oberseitige Abdeckung (Dielung und Fußbodenaufbau) sind jeweils dicht an die Wände gemäß Abschnitt 1.2.3 zu stoßen, so dass der Deckenhohlraum / Zwischendeckenbereich jeweils nicht belüftet ist. Fugen sind gemäß Abschnitt 2.2.5 in ganzer Plattendicke dicht zu verspachteln (siehe Anlage 1).



3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 9).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Die maximal zulässige Flächenlast im Brandfall beträgt 1,32 kN/m².

Es ist zu beachten, dass die zulässige Flächenlast bei Erhöhung des Eigengewichtes, infolge der Vergrößerung einer oder mehrerer Schichtdicken bzw. der Anordnung von Fußbodenaufbauten oder erforderlichen oberseitigen Bekleidungen gemäß Abschnitt 1.2.1, um die vg. Erhöhung zu mindern ist.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 30.07.2020 (Nds. MBI. Nr. 36/2020, S. 783-827) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden

ØRR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann

Stellv. Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Thomas Paul

Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite



Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 7997 : 2016-12: Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz

DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe,

Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-4:2016-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4:

Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile

und Sonderbauteile

DIN 4102-17:2017-12: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von

Mineralfaser-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen, Prüfung

DIN 4072:2019-04: Gespundete Bretter aus Nadelholz

DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz

DIN 18180:2014-09: Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2014-09: Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung

DIN 18182-1:2015-11: Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus

Stahlblech

DIN 18182-2:2010-02: Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbau-

schrauben, Klammern und Nägel

DIN 18183-1:2009-05: Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkon-

struktionen – Teil 1: Beplankung und Gipsplatten

DIN EN 338:2016-07: Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
DIN EN 520:2009-12: Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 13162:2015-04: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte

aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

DIN EN 13501-1:2010-01: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhal-

ten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen

zum Brandverhalten von Bauprodukten

DIN EN 13963:2014-09: Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe,

Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14195:2015-03: Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe,

Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14519:2006:03 Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz – Profilholz

mit Nut und Feder

DIN EN 14566:2009-10: Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe,

Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 15283-1:2006-12: Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfah-

ren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

DIN EN 15283-2:2006-12: Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfah-

ren - Teil 2: Gipsfaserplatten

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie: Bauen und Klima-

schutz Niedersachsen)



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Holzbalkendecken mit unterseitiger Bekleidung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Holzbalkendecken mit unterseitiger Bekleidung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3757/691/09-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 13.11.2020 hergestellt und eingebaut wurden.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)

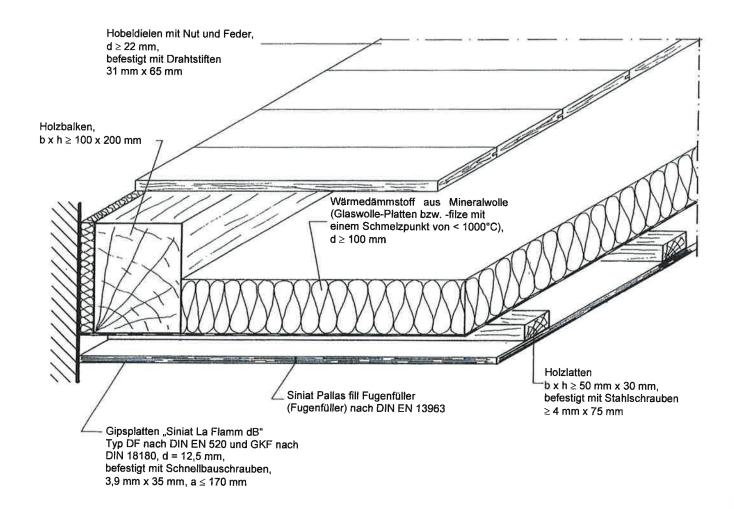
 entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherm zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Holzbalkendecke mit unterseitiger Bekleidung aus Gipsplatten "Siniat LaFlamm dB"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Perspektive - Prinzipdarstellung

Anlage 1 zum

abP Nr.: P-3757/691/09-MPA BS

vom 13.11.2020

IBB GmbH - Ingenieurbüro für Brandschutz von Bauarten

Dr.-Ing. Peter Nause
Dipl.-Ing. (FH) Cord Meyerhoff



Beratung

Planuni

Konzente

Bewertun

Ausführungsbegleitung

IBB GmbH - Braunschweiger Str. 65 - 38179 Groß Schwülper

Gutachterliche Stellungnahme Nr. GA-2017/018 -Ap vom 22.02.2017

Auftraggeber:

Siniat GmbH

Frankfurter Landstraße 2-4

D-61440 Oberursel

Auftrag vom:

01.07.2015

Auftragszeichen:

Hr. The-Dzu Nguyen

Auftragseingang

01.07.2015

Inhalt des Auftrags:

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von abgehängten Unterdeckenkonstruktionen bei Brandbeanspruchung der Unterdecken-Unterseite bzw. bei Brandbeanspruchung des Zwischendeckenbereiches in Verbindung mit zusätzlichen Sichtdecken in Anlehnung an allgemeine bau-

aufsichtliche Prüfzeugnisse

nipl.-ing. (FA)

Bauvorhaben:

Diese gutachterliche Stellungnahme soll grundsätzlich für Bauvorhaben in

der Bundesrepublik Deutschland gelten

Diese gutachterliche Stellungnahme umfasst 9 Seiten und 1 Anlage.

Diese gutachterliche Stellungnahme darf nur vollständig und unverändert weiter werb eitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht geprüfte Übersetzung der Genehmigung enthalten. Gutachterlichen Stellungnahmen ohne Unterschrift haben eine Gültigkeit.

Mail info@ibb-bsc.de

Web www.ibb-bsc.de



Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	Auftrag und Anlass	3
<u>2</u>	Brandschutztechnische Anforderungen.	3
<u>3</u>	Unterlagen und Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme.	3
<u>4</u>	Beschreibung der Konstruktionen	5
<u>5</u>	Brandschutztechnische Beurteilung der Konstruktion (Decke unter Decke)	
<u>6</u>	Zusammenfassung	8
7	Besondere Hinweise	





1 Auftrag und Anlass

Mit Schreiben vom 01.07.2015 wurde die IBB GmbH, Groß Schwülper, durch die Siniat GmbH, Oberursel, beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von abgehängten Unterdeckenkonstruktionen bei Brandbeanspruchung der Unterdecken-Unterseite bzw. bei Brandbeanspruchung des Unterdecken-Oberseite (Zwischendeckenbereich), die in Verbindung mit zusätzlichen Sichtdecken in eine Feuerwiderstandsklasse gemäß DIN 4102-02: 1977-09 eingestuft werden sollen, zu erarbeiten.

Die gutachterliche Stellungnahme wird notwendig, da die Ausführung der Unterdecken mit zusätzlichen Sichtdecken nicht im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen allgemeingültig geregelt werden kann.

2 Brandschutztechnische Anforderungen

Die abgehängten Unterdecken mit Metallunterkonstruktion und einer unteren Beplankung aus Siniat Gipsplatten (Gipskarton-Feuerschutzplatten GKF nach DIN 18 180 bzw. Typ DF nach DIN EN 520 oder Gipskarton-Bauplatten GKB nach DIN 18 180 bzw. Typ A nach DIN EN 520) müssen mit den zusätzlichen Sichtdecken über eine Brandbeanspruchungsdauer von mindestens 30, 60 bzw. 90 Minuten gewährleisten, dass die Tragfähigkeit der Konstruktion erhalten bleibt, keine unzulässigen Temperaturerhöhungen über die Anfangstemperatur auf der dem Feuer abgekehrten Seite auftreten und dass der Raumabschluss gewahrt bleibt.

3 Unterlagen und Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme

Die gutachterliche Stellungnahme für die Ausführungsdetails der abgehängten Unterdeckenkonstruktionen mit einer Metallunterkonstruktion und unterer Bekleidung aus Siniat Gipsplatten erfolgt auf der Grundlage:

- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3576/191/107-MPA BS über abgehängte Unterdeckenkonstruktionen aus Lafarge-Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung sowohl von oben (Zwischendeckenbereich) als auch von unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr
 üfzeugnisses Nr. P-3470/4708-MPA BS über abgeh
 ängte Unterdeckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30 gem
 äß DIN 4102-02:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) bzw. von unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Siniat GmbH,





- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3464/888/07-MPA BS über abgehängte Unterdeckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 60 gemäß DIN 4102-02: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E99-169 über abgehängte Unterdeckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2100/247/15-MPA BS über abgehängte Unterdeckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F90 gemäß DIN4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Siniat GmbH,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3310/761/10-MPA BS über Decken der Bauart I in Verbindung mit einer Unterdecke der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr
 üfzeugnisses Nr. P-3095/2103-MPA BS
 über Decken der Bauart I bis III mit einer Unterdecke der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) bzw. von oben (Zwischendeckenbereich), ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3757/691/09-MPA BS über Holzbalken-Deckenkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten oder oben, ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC-02/III-760 über Holzbalken-Decken-Dach-Konstruktion mit einer Unterdecke aus Siniat Massivbauplatten GKF der Feuerwiderstandsklasse F90-B bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) gemäß DIN 4102-2: 1977-09, ausgestellt auf die Siniat GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3511/0479 über belüftete Dachkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung der Dach<u>unter</u>seite, ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr
 üfzeugnisses Nr. P-3437/2438-MPA BS über Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-02: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) bzw. von unten (Unterdecken-Unterseite) als "Unterdecke allein", ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3329/780/10-MPA BS über freitragende Unterdeckenkonstruktionen (Unterdecke allein) mit CW-Profilen und einer Bekleidung aus "LaFire"-Platten der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-02: 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) als "Unterdecke allein", ausgestellt auf die Lafarge Gips GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3662/294/10-MPA BS über freitragende Unterdeckenkonstruktionen (Unterdecke allein) mit CW-Profilen und einer Bekleidung aus "LaFire"-

ri-ing. (FA



Platten der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102-02: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite) bzw. von oben (Zwischendeckenbereich), ausgestellt auf die Siniat GmbH, Oberursel,

- des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr
 üfzeugnisses Nr. P-MPA-E-98-006 über einen Dachgeschoss-Ausbau der Feuerwiderstandsklasse F 30-B gem
 äß DIN 4102-02: 1977-09, ausgestellt auf die Siniat GmbH, Oberursel,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Pr
 üfzeugnisses Nr. P-3929/0543-MPA BS über bel
 üftete und unbel
 üftete Nagelplattenbinder-Dachkonstruktionen mit einer Unterdecke der Feuerwiderstandsklasse
 F30 nach DIN 4102-2:1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite), ausgestellt auf die Siniat GmbH,
- der DIN 4102-2: 1977-09,
- der DIN 4102-04: 2016-05,
- der DIN 18180 und
- der DIN EN 520.

Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Unterdeckenkonstruktionen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben - z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.

Das brandschutztechnische Gesamtkonzept von Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme.

Neben diesen Unterlagen fließen umfangreiche brandschutztechnische Erfahrungen des Verfassers dieser gutachterlichen Stellungnahme an Unterdeckenkonstruktionen der SINIAT GmbH in die brandschutztechnische Beurteilung mit ein. Die etwa 25-jährige Berufserfahrung wurde durch den Verfasser dieser gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen der Tätigkeit bei der MPA Braunschweig als Sachbearbeiter sowie als Prüf- und Überwachungsstellenleiter gewonnen.

4 Beschreibung der Konstruktion

Im nachfolgenden wird nur auf die brandschutztechnisch relevanten Anschluss- und Ausführungsdetails einer Unterdeckenkombination aus zwei Unterdecken in zwei Ebenen eingegangen. Der konstruktive Unterdeckenaufbau entspricht ansonsten den in Abschnitt 3 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen.

Die Unterdeckenkombinationen bestehen aus Unterdecken in zwei Ebenen:



- Ebene 1: Unterdecke mit Brandschutzfunktion, befestigt an der Rohdecke
- Ebene 2: Unterdecke ohne Brandschutzfunktion, befestigt an der Unterdecke Ebene 1.

Die Sichtdecke (Ebene 2), als offene oder geschlossene Deckenebene, darf mit einer Metall- oder Holzunterkonstruktion ausgeführt werden und muss aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Flächenlast der Sichtdecke beträgt 0,15 kN/m².

Eine zusätzliche Sichtdecke kann abweichend von den im Abschnitt 3 genannten allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen an den Brandschutzunterdecken abgehängt werden, sofern die zulässige Tragfähigkeit für die Abhänger, Schrauben und die Gebrauchstauglichkeit der Brandschutzunterdecke (Ebene 1) nicht überschritten, eingehalten und nachgewiesen werden. Die erforderlichen Unterkonstruktionsabstände der Brandschutzunterdecke sind vom Antragsteller, in Abhängigkeit der Zusatzlast durch die Sichtdecke, zu ermitteln und dem jeweiligen ausführendem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Eine Systemdarstellung einer Brandschutzunterdecke (Ebene 1) in Verbindung mit einer Sichtdecke (Ebene 2) ist in Anlage 1 dargestellt.

Folgende Deckenkonstruktionen können für die 2. Deckenebene beispielsweise eingesetzt werden:

- SINIAT Montagedecken mit einer einlagigen 12,5 mm dicken Gipsplatten-Beplankung (Gipskarton-Feuerschutzplatten GKF nach DIN 18 180 bzw. Typ DF nach DIN EN 520 oder Gipskarton-Bauplatten GKB nach DIN 18 180 bzw. Typ A nach DIN EN 520),
- Siniat Akustikdecken oder
- Mineralfaserdeckensysteme.

Daneben können auch Blechdeckensysteme eingesetzt werden, die gegenüber der ersten Deckenebene einen Abstand von ≥ 150 mm aufweisen.

Die Abhänger der zweiten Deckenebene (geeignet sind alle zum System zugehörigen Deckenabhänger mit oberer Verschraubungsmöglichkeit) werden an den Tragprofilen der ersten Deckenebene (Brandschutzebene) mit zugelassenen Schrauben befestigt, z. B.

Selbstbohrende Schrauben mit den Abmessungen ≤ 6,5 mm x 50 mm (bei Beplankungsdicken 25 bis 33 mm) oder ≤ 6,5 x 64 mm bei Beplankungsdicken von 40 mm bis 43 mm).



Die maximalen Rasterabstände der Abhänger sind nach den technischen Ausführungsregeln der Decken der zweiten Ebene systemabhängig zu wählen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass pro Abhängepunkt eine Last von ≤ 100 N nicht überschritten wird.

5 Brandschutztechnische Beurteilung der Konstruktion (Decke unter Decke)

Nach DIN 4102-04: 2016-05 und den entsprechenden bauaufsichtlichen Nachweisen für die Brandschutzunterdecken dürfen zusätzliche Lasten nicht an die Unterdecke angebracht werden bzw. darf aus Installationen von oben keine zusätzliche Belastung auftreten.

Bei den Siniat-Unterdecken ist in Abhängigkeit der Unterdeckenbauart (Beplankung, Dämmstoff, Profilgröße, etc.) eine Unterkonstruktion gewählt, die auf das Eigengewicht der Unterdecken abgestimmt ist und bei entsprechender Brandbeanspruchungsdauer den Raumabschluss und die zulässigen Oberflächentemperaturen sicherstellt.

Die zusätzlichen Lasten aus der zweiten Ebene (Sichtebene) von ≤ 15 kg/m² werden, falls erforderlich, durch die Reduzierung der Abstände entsprechend kompensiert, d. h. die Unterkonstruktion der Unterdecke wird sowohl vom Gebrauchszustand her, als auch bezogen auf die Brandbeanspruchung dahingehend verstärkt, dass ein vorzeitiges Versagen nicht zu befürchten ist.

Positiv ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die meisten abgehängten Sichtdecken, wie sie in Abschnitt 4 aufgelistet sind, eine zusätzliche Schutzfunktion im Hinblick auf die Erwärmung der ersten Ebene (Brandschutzebene) bringen, da sowohl eine GK-Beplankung als auch eine Akustikputzdecke bzw. eine Akustikdecke aus Sinat-Bauplatten (GKB), Lochplatten und -kassetten, Schlitzplatten und -kassetten und Mineralfaserdecken eine unmittelbare Beflammung der Unterdecke verhindern. Gleiches gilt für Blechkassettendecke.

Bei der in Anlage 1 dargestellten Verankerung der Unterdeckenkonstruktion ist darüber hinaus nicht zu befürchten, dass bei Versagen der zweiten Ebene eine gravierende mechanische Beanspruchung aus der Unterkonstruktion der zweiten Ebene den Raumabschluss der Brandschutzdecke gefährdet, da nach möglichem Versagen der Beplankungen der zweiten Ebene die Unterkonstruktion nicht so steif ist, dass aus Zwängungskräften eine mechanische Beeinträchtigung der Brandschutzebene zu erwarten ist. Das gilt auch für mögliche Blechdeckensysteme, da der Abstand zur ersten Ebene ≥ 150 mm beträgt.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in Abschnitt 4 beschriebenen und in Anlage 1 dargestellten Unterdeckenkombinationen aus der Siniat Brandschutzdecke (Ebene 1) und Sichtdecke (Ebene 2) mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse erreicht wie die Brandschutzdecke ohne Sichtdecke (Ebene 2), da die zusätzlichen Beanspruchungen aus der zweiten Ebene durch eine Reduzierung (falls erforderlich) der Abstände der Unterkonstruktion kompensiert werden. Der Einbau einer zusätzlichen Sichtdecke stellt daher keine wesentliche Abweichung von den in Abschnitt 3 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dar.

6 Zusammenfassung

Auf der Grundlage vorliegender Prüferfahrungen an Unterdeckenkonstruktionen der Siniat GmbH bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, die in Abschnitt 4 beschriebenen Ausführungs- und Anschlussdetails der abgehängten Siniat Unterdeckenkonstruktionen (in Abhängigkeit vom Konstruktionsaufbau) entsprechend den angegebenen Randbedingungen und den Konstruktionsgrundsätzen auszuführen.

Über eine Brandbeanspruchungsdauer von mindestens 30, 60 bzw. 90 Minuten ist bei den Siniat Unterdeckenkonstruktionen gemäß Abschnitt 4 bei Brandbeanspruchung der Unterdecken-Unterseite gewährleistet, dass

- die Tragfähigkeit der Konstruktion (unter Eigengewicht) erhalten bleibt.
- keine unzulässigen Temperaturerhöhungen über die Anfangstemperatur auf der dem Feuer abgekehrten Seite auftreten und dass
- der Raumabschluss gewahrt bleibt.

Die abgehängten Siniat Unterdeckenkonstruktionen mit einer unteren Beplankung aus SINIAT Gipsplatten mit den zusätzlichen Sichtdecken nach Abschnitt 4 stellen keine wesentliche Abweichungen gegenüber den klassifizierten Konstruktionen gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dar.

7 Besondere Hinweise

7.1 Diese gutachterliche Stellungnahme kann in Verbindung mit den jeweiligen verwendeten und in Abschnitt 3 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichungen von den vg. Nachweisen brandschutztechnisch als "nicht wesentlich" bewertet



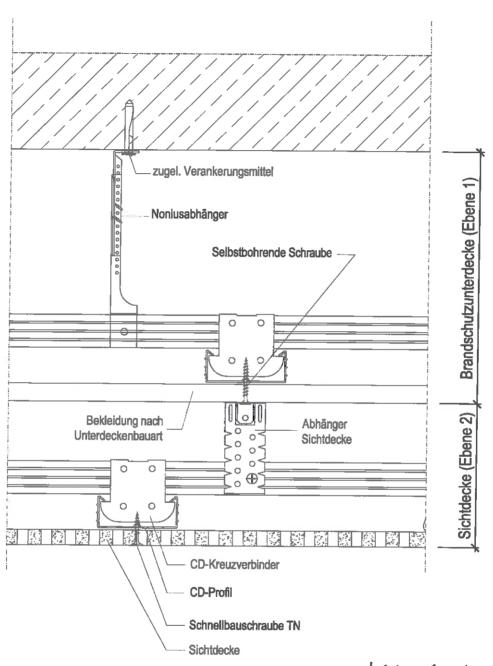
werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine "nicht wesentliche" Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem vg. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller der Konstruktion.

- 7.2 Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Unterdeckenkonstruktion gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä.
- 7.3 Die vg. brandschutztechnische Beurteilung gilt nur, wenn die tragenden (lastableitenden und aussteifenden) Bauteile mindestens die Feuerwiderstandsdauer der Deckenkonstruktionen des jeweiligen abP aufweisen.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen von Konstruktionsdetails (abgeleitet aus dieser gutachterlichen Stellungnahme) sind nur nach Rücksprache mit der IBB GmbH Groß Schwülper möglich.
- 7.5 Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.
- 7.6 Diese gutachterliche Stellungnahme endet mit der Gültigkeit des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, spätestens am 21.02.2022.
- 7.7 Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ralf Apel

Sachverständiger für Brandschutz





Anlage 1 zur brand-schutztechnischen Stellungnahme Nr. SP-2017/018-Ap Com 22.022017

GA-2017/018-A	System: Siniat Unt	erdecken		
Unterdecke in Verbindung mit einer Sichtdecke (Prinzipskizze)		* SINIat		
Zešchnung Nr.:	Ma Betato:	Defum: 22.02.2017	Datei.:	